

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 48/2008

**Vierte Änderung der Prüfungs- und
Studienordnung der Universität Konstanz für den
Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre
(Economics)**

Vom 22. September 2008

Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Economics)

Vom 22. September 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs.1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Juli 2008 die nachfolgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) in der Fassung vom 10. Juli 2006 (Amtl. Bkm. 33/2006), zuletzt geändert am 21. April 2008 (Amtl. Bkm. 23/2008) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 22. September 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) in der Fassung vom 10. Juli 2006 (Amtl. Bkm. 33/2006), zuletzt geändert am 21. April 2008 (Amtl. Bkm. 23/2008), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 erhält Absatz 5 folgende neue Fassung:

„(5) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem genannten Personenkreis einen Prüfer für die Abschlussarbeit und teilt dem Kandidaten das Thema mit. Dieser Prüfer ist in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn der Betreuer seine Bereitschaft zur Begutachtung erklärt hat. Der bestellte Prüfer und der Ausgabezeitpunkt des Themas sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.“

2. In § 24 erhält Absatz 6 folgende neue Fassung:

„(6) Lautet die Note des Prüfers „nicht ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein zweiter Prüfer bestellt. Lautet die Note des zweiten Prüfers mindestens „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Falle mit „4,0“ festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.“

3. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der folgenden Absätze.

4. In § 24 erhält Absatz 10 (neu) folgende Fassung:

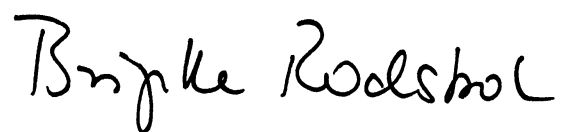
“(10) Der in Abs. 5 genannte Prüfer legt binnen sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit seine Bewertung dem Zentralen Prüfungsamt vor.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Konstanz, 22. September 2008

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading "Brigitte Rockstroh". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Brigitte Rockstroh

- Prorektorin –